



Informationen zur Arbeit des Regionalen Runden Tisches gegen Gewalt im Kontext der Istanbul-Konvention



Der Regionale Runde Tisch Rhein-Westerwald

- ❖ besteht seit 2001
- ❖ Teilnehmende Institutionen und Organisationen aus den drei Landkreisen AK, NR, WW sowie der Stadt Neuwied
 - Justiz (Staatsanwaltschaft Koblenz; Rechtsanwälte)
 - Polizei (Kommissariate und Polizeiinspektionen)
 - Fachberatungseinrichtungen (Caritas, Diakonie, freie Träger z.B. Trotzdem-Lichtblick e.V., Kinderschutzbund, Täter-Opfer-Ausgleich etc.)
 - Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen Rhein-Westerwald und Betzdorf-Neuwied, Frauenhaus Westerwald, Weißer Ring, Kinderschutzdienst, Notruf Frauen gegen Gewalt e.V., Präventionsbüro Ronja)
 - Behörden (Jugendamt, Sozialamt, Gleichstellungsstellen)
- ❖ Zielsetzung
 - Sicherstellung des landesweiten Bezugs des Interventionsprojektes,
 - Aufnahme und regionale Erprobung der Vorschläge aus den Fachgruppen
 - Schwerpunktsetzung im Hinblick auf regionale Spezifika
 - Entwicklung von Lösungsstrategien
 - Mittler zur Istanbul-Konvention



- ❖ Die Istanbul-Konvention wurde am 11.05.2011 von 13 Mitgliedsstaaten des Europarates in Istanbul unterzeichnet, daher der Name.
- ❖ Die Istanbul-Konvention ist ein rechtlich bindender Menschenrechtsvertrag für alle Staaten, die sie ratifiziert haben.
- ❖ Sie verpflichtet zu umfassenden gesetzgeberischen, politischen und sonstigen Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt.
- ❖ Die Istanbul-Konvention baut auf bereits getroffenen Beschlüssen und Empfehlungen des Europarats auf, ist für den europäischen Raum jedoch das erste umfassende Übereinkommen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen.
- ❖ Ratifizierung in der Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017, Inkrafttreten am 1. Februar 2018
- ❖ Die Konvention umfasst 81 Artikel in zwölf Kapiteln.



Zweck des Übereinkommens (Artikel 1)

- ❖ Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie deren Verhütung, Verfolgung und Beseitigung.
- ❖ Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Förderung einer echten Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen.
- ❖ Entwurf eines umfassenden Rahmens sowie umfassender politischer und sonstiger Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- ❖ Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- ❖ Hilfe und Unterstützung von Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.



Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention

- ❖ Die Istanbul-Konvention umfasst alle Formen von Gewalt:
Körperliche und seelische Verletzung, sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung, Beschimpfung, Bedrohung, Demütigung, Quälen, Schläge, Mobbing, Cybermobbing, Nachstellung/Stalking, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung ...
- diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt sich fortsetzen.
- ❖ Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung.
- ❖ Gewalt als Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern (strukturelle Gewalt).
- ❖ Gewalt verhindert Gleichstellung der Geschlechter.



Schutz und Unterstützung

Erforderliche gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung

- ❖ angemessener und rechtzeitiger Information über verfügbare Hilfsdienste (Art. 19)
- ❖ des Zugangs der Opfer zu allgemeinen Hilfsdiensten, Gesundheits- und Sozialdiensten einschl. angemessener Mittel für die Dienste (Art. 20)
- ❖ der Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste in angemessener geographischer Verteilung für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe (Art. 22)
- ❖ der Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl (Art. 23)
- ❖ der Einrichtung geeigneter, leicht zugänglicher Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl (Art. 25)



Verpflichtung für die Vertragsstaaten

- ❖ Gewaltprävention
- ❖ Schutz vor Gewalt
- ❖ Strafverfolgung
- ❖ Aufeinander abgestimmte gesetzgeberische, juristische, politische und sonstige Maßnahmen auf allen Ebenen (national, regional, lokal) durch alle Akteurinnen und Akteure.
- ❖ Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel für die geeignete Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt einschließlich der Maßnahmen, die von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.
- ❖ Anerkennung, Förderung und Unterstützung der Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen sowie Begründung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit.

Verantwortung tragen alle staatlichen Organe: Bund, Länder und Kommunen.



Konsequenzen aus der Istanbul-Konvention

- ❖ Finanzierung kann keine freiwillige Leistung mehr sein
- ❖ Ausbau der Angebote von Beratungsstellen und Unterstützungseinrichtungen
- ❖ Geschlechterungleichheit (strukturelle Gewalt) wirksamer bekämpfen
- ❖ Ausbau der Präventionsarbeit



Wie geht es weiter?

- ❖ Beschluss der GFMK über die Erarbeitung einer verbindlichen Gesamtstrategie als wesentliche Rahmensetzung im Jahr 2018
- ❖ Rheinland-Pfalz hat eine Koordinierungsstelle im Frauenministerium eingerichtet, um die bereits bestehenden Maßnahmen mit Blick auf die Anforderungen der Istanbul-Konvention zu analysieren, weiterzuentwickeln und zu ergänzen.
Ein Landesaktionsplan zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts entwickelt werden.
- ❖ Kommunalen Aktionsplan ?!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**